

# **Stellungnahme**

**zur Anhörung des Ausschusses für  
Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

**zum Thema**

**„Eine effektive Lebensmittelkontrolle  
stärkt insbesondere die  
Ernährungswirtschaft in NRW“  
(Drucksachen 16/3429 und 16/3536)**

**am 25. November 2013 im Landtag NRW**

Kontakt:

Bernhard Burdick  
Gruppenleiter Ernährung  
Tel. 0211/3809-359, Fax: 0211/3809-238  
bernhard.burdick@vz-nrw.de  
www.vz-nrw.de

Klaus Müller  
Vorstand der Verbraucherzentrale NRW  
Tel. 0211/3809-200, Fax: 0211/3809-242  
vorstand@vz-nrw.de  
www.vz-nrw.de

Düsseldorf, den 15. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale NRW bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Drucksachen 16/3429 und 16/3536 Stellung zu nehmen und äußert sich zu den Fragen der Lebensmittelkontrollen wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen auf die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel vertrauen können. Dieses Vertrauen wird immer wieder erschüttert. Wiederholt aufgedeckter Betrug mit nachgemachten oder falsch gekennzeichneten Lebensmitteln wie im Pferdefleischskandal Anfang 2013, gravierende Hygienemängel in Betrieben, kriminelle Machenschaften um dioxinhaltige Futtermittel sowie Fälle von überhöhten Belastungen von Lebensmitteln verdeutlichen beispielhaft die Dringlichkeit, durch geeignete Rahmenbedingungen und Maßnahmen Missstände und Krisen im Vorfeld zu erkennen und Gesetzesverstöße zu verhindern.

Gerade auch der zunehmend globale Handel mit Lebensmitteln bzw. Vorprodukten und der Vertrieb von Lebensmitteln über das Internet steigern die Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung und bringen die amtliche Kontrolle in ihrer derzeitigen Form an ihre Grenzen. Daher sind angepasste Strukturen und neue Instrumente in der Lebensmittelüberwachung, aber auch neue zusätzliche Ressourcen notwendig.

### **Partielle Neuordnung der Zuständigkeiten bei der Lebensmittelüberwachung**

Veränderte Strukturen in Produktion und Handel müssen ihre Entsprechung in der amtlichen Kontrolle finden. Um den Kontrollerfordernissen einer überregional agierenden Ernährungswirtschaft mit entsprechenden Warenströmen gerecht zu werden, müssen Zuständigkeiten und Befugnisse hinsichtlich der Überwachung angepasst werden.

Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrechnungshofes vom Oktober 2011, die Kommunen durch die Einrichtung interdisziplinärer Kontrolleinheiten auf Landesebene zu entlasten. Diese Kontrolleinheiten sollten insbesondere zuständig sein für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, die für einen überregionalen Markt produzieren, für die Zentralen überregional tätiger Handelsketten sowie z.B. für Fast Food-Ketten.

### **Datenerfassung und Datenaustausch zur Steigerung der Effizienz der Kontrollbehörden**

Verbindliche einheitliche Datenerfassung insbesondere bzgl. Untersuchungsergebnissen, festgestellten Mängeln und ergriffenen Maßnahmen sowie Datenaustausch sind wesentliche Voraussetzungen, um die Abstimmung zwischen den Kontrollbehörden und -ebenen zu verbessern. Kompatible Datenbanken leisten einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen und um mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

### **Kostendeckende Gebühren für Regelkontrollen**

Damit die amtliche Lebensmittelkontrolle nicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage erfolgt, sollten für Regelkontrollen verpflichtende Gebühren erhoben werden. Diese Mittel sollten zweckgebunden für die Ausweitung der Lebensmittelüberwachung und entsprechende personelle Kapazitäten verwendet werden. Dies sollte auch Ziel der anstehenden Novelle der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen 882/2004 sein.

### **Sachkundenachweis in der Gastronomie**

Insbesondere der regelmäßig große Umfang der Beanstandungen in der Gastronomie macht deutlich, dass das notwendige Verantwortungsbewusstsein sowie die erforderliche Sachkenntnis bei der Abgabe von Speisen häufig nicht vorhanden sind. Dies erfordert Maßnahmen auf mehreren Ebenen. Wesentlich für regelkonformes Wirtschaften ist, dass die Beschäftigten in gastronomischen Betrieben über ein Mindestmaß an Sachkenntnissen im Umgang mit Lebensmitteln verfügen müssen. Dies ist derzeit offenbar in etlichen Fällen nicht gegeben.

Wir halten es daher für erforderlich, die Anforderungen an Hygieneschulungen zu erhöhen und den Nachweis der Sachkunde an die Kontrolle mit einer Prüfung zu verknüpfen.

### **Strafverfolgung**

Kontrollen sind nur dann effektiv, wenn Rechtsverstöße spürbare Konsequenzen nach sich ziehen. Sanktionen bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben hatten jedoch offenbar in der Vergangenheit nicht die gewünschte abschreckende Wirkung.

Verstöße gegen das Lebensmittelrecht werden derzeit meist als Ordnungswidrigkeit geahndet, wobei der mögliche Rahmen bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Um den Stellenwert des Verbraucherschutzes zu verdeutlichen, sollten die Sanktionsmöglichkeiten bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten konsequent angewendet werden. Verfahrenseinstellungen sollten minimiert werden.

Ferner sind die rechtlichen Möglichkeiten für die Abschöpfung von illegal erlangten Gewinnen praktikabler zu regeln. So ist zu verhindern, dass bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht trotz Bußgeld noch wirtschaftliche Vorteile für den Täter bleiben. Schließlich ist aufgrund der spezifischen Rechtsmaterie des Lebensmittelsektors die Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sinnvoll.

### **Transparenz durch Kontrollbarometer**

Das derzeitige System von Kontrollen und Sanktionen führt nachweislich nicht zu einer Senkung der Regelverstöße in der Gastronomie. Auch wegen der hohen Fluktuation und mangelnder Sachkenntnis in der Gastronomie werden die festgestellten Mängel oft nicht dauerhaft beseitigt oder Fehler wiederholt.

Eine Transparenz darüber, welche Betriebe die Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher derzeit nicht unmittelbar gegeben. Wir halten daher die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen in Form eines farbigen Kontrollbarometers für erforderlich. Kunden erhalten so aussagekräftige und leicht verständliche Informationen, auf deren Grundlage sie eine informierte Entscheidung für oder gegen den Verzehr in einem Betrieb treffen können.

Ein Kontrollbarometer liegt nicht nur im Interesse der Verbraucher, vielmehr bietet es den überwiegend guten Betrieben ein zugkräftiges Argument in der Kundenansprache. Das gute Abschneiden und die entsprechende Bewertung auf dem Kontrollbarometer kann in der Marktkommunikation als positives Merkmal herausgestellt werden. Gleichzeitig kann Transparenz eine erhebliche erzieherische und verhaltenslenkende Wirkung entfalten und bietet für Betriebe mit ungünstigen Kontrollergebnissen positive Anreize, eine bessere Bewertung zu erreichen. Die betreffenden Informationen tragen damit wesentlich zu einem funktionierenden Lebensmittelmarkt bei und können den Qualitätswettbewerb entscheidend verbessern und fördern.

### **Schutz von Hinweisgebern**

Die im Nachgang zum Gammelfleischskandal 2006 beim BVL eingerichtete Internetseite für Personen, die anonym auf Missstände in Lebensmittelunternehmen hinweisen möchten, wurde bislang kaum genutzt. Nach Einschätzung von transparency international vom 05.11.2013 ist der Schutz von Whistleblowern in Deutschland nur eingeschränkt gegeben. Da es keine klaren rechtlichen Regelungen gebe, könnten Arbeitnehmer/innen, die auf Missstände hinweisen, die Konsequenzen ihres Tuns nicht abschätzen. Hier gilt es, Mitarbeiter/innen, die in gutem Glauben im Interesse des Verbraucherschutzes handeln, vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu schützen.

### **Eigenkontrollen der Lebensmittelbetriebe**

Aufgedeckte Missstände und Skandale belegen immer wieder, dass die Eigenkontrollen, zu denen die Hersteller gesetzlich verpflichtet sind, nicht ausreichen. Derzeit gibt es weder national noch EU-weit konkrete Vorgaben für die Durchführung von Eigenkontrollen und deren Dokumentation. Die Eigenkontrollpflichten müssen daher konkretisiert werden. Notwendig hierfür ist die Erarbeitung von branchenbezogenen konkreten Leitlinien, die verpflichtend zu befolgen sind, so dass flächendeckend Mindestanforderungen erfüllt werden. Ferner erforderlich sind Vorgaben zu Art, Umfang und Aufbewahrungsfrist der Dokumentation von Eigenkontrollen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sollten turnusmäßig an die Überwachungsämter übermittelt werden, um so die amtliche Kontrolle besser mit den Eigenkontrollen abzustimmen.

\* \* \*